

Autor	Beitrag
Jörg Wiesemeier 06.04.2006 21:03	Hej aus Hamm, ihr habt euch nicht verlesen, die PTB hat den Merkur Lucky Star als Spelgerät nach § 33 c GewO zugelassen. Das Spielgerät besteht aus zwei Geldspielgeräten und einem gekoppelten Jackpot mit einer identischen Nummer. Die PTB - Zulassung lag vor (ab 1.4.). Ich habe dann noch mit der PTB mit einem wirklich netten Kollegen gesprochen. Dieser hat mir erklärt, dass es sich beim Aufzählen der Spielgeräte in der Halle um 2 Geräte dreht und diese Anlage nur in dieser Konstellation zusammen betrieben werden darf. Es ist auch in keinem Fall zulässig, dass eines der Geldspielgeräte ausgetauscht werden darf z. B. gegen ein völlig anderes Gerät. Unser Spielhallenbetreiber hat schon geahnt, dass wir Nachfragen haben und eine Kopie des Zulassungsbeleges in der Aufsicht gelassen. Ich denke, dass sich dieses Gerät jetzt vermehrt in den Spielhallen finden lässt, ich hatte heute zwei Stück (beim 2. konnten wir so tun, als wäre das ein alter Hut :D).
Kramer-Cloppenburg 06.04.2006 22:47	Hallo! und ein spätes, aber dennoch freundliches :moin: aus meinem Wohnzimmer! Schön, dass wir das jetzt auch, durch einen Kollegen, wissen..... und eigentlich schade, dass wir nicht schon seit Anfang April entsprechende Informationen aus den Fachkreisen erhalten haben!! ?(Gibt es schon irgendwelche weitergehenden Infos, Links o. ä., wo wir uns ein wenig schlauer machen könnten?? ?(
Jörg Wiesemeier 07.04.2006 06:45	Hej aus Hamm, nein, nur die übliche Werbung, über die wir uns schon hier unterhalten haben. Im Prinzip ist es nicht schwer zu kontrollieren. Alle 3 Geräte (2 Geldspieler und 1 Jackpot" müssen eine identische Nummer haben. Diese muss sich dann auf dem Zulassungszeichen wiederfinden lassen, dann ist alles OK. Der Jackpot hat nichts mit denen zu tun, die wir nach 9/2 untersagen, weil er von der PTB zugelassen ist.

Autor	Beitrag
Kramer-Cloppenburg 07.04.2006 08:06	Hallo! und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg! Nachdem ich gestern abend und heute morgen noch ein wenig rumgegoogelt habe, bin ich auf diese Seite zu dem Gerät gestoßen. ?(:rolleyes: Ich gehe mal davon aus, dass es sich hierbei um das gleiche Gerät handelt, über welches wir hier schon einmal gesprochen haben. Und da es jetzt wohl eine PTB-Zulassung hat, dürfte es m. E. auch keine Probleme beim Aufstellen geben..... :D oder höchstens die, dass jetzt darüber diskutiert wird, ob es als ein- oder zwei Geräte zu zählen ist. Und da ist doch die Aussage vom Kollegen Wiesemeier ebenfalls klar: Dieses Terminal sind 2 Geräte!
Jörg Wiesemeier 07.04.2006 08:20	Yau, das Gerät ist es und Diskussionen dürfte es auch nicht geben.
der_fragende 07.04.2006 09:11	Hallo an alle, also handelt es sich um ein System mit 2 GSG und einen Jackpot-Display ??? oder ?? ?(Und es ist so wie es scheint ein reiner Punkte-Jackpot ??? (Nugget = Punkte) Ich dachte Nugget's waren die gebratenen Hühnerteile oder Goldstücke oder wie ??? :kopfkratzt: Naja mit ner Zulassung von der PTB ist ja alles in Ordnung --> egal was dass nun für ein Ding ist. Wie immer schönen Gruß aus dem thüringer Flachland :D
Hubert Steinmetz 07.04.2006 09:34	es ist kein wirklicher Jackpot wie wir ihn von früher her kennen (sprich Zusatzzahlungen). Hier wird die eigentliche Gewinnanzeige der beiden Geräte zusammengelegt und oben als "Jackpot" angezeigt. Durch die PTP-Zulassung ist dann ja auch festgestellt, dass die erforderliche Gewinnquote eingehalten wird. Also nicht verwirren lassen, zwei Geldspielgeräte mit einer gemeinsamen "Gewinnanzeige". Schade, dass man sich für den Namen "Jackpot" dafür entschieden hat, damit will man doch nur Kunden locken. Sorgt nur für Unsicherheit.
Blasberg-Hilden 07.04.2006 09:51	Einen schönen guten Tag aus Hilden, auch ich habe mit der PTB bezüglich des
Kramer-Cloppenburg 07.04.2006 10:02	?(?(?(?(?(?(
Boshamer 07.04.2006 10:12	War sicher eine Probe.....:D
der_fragende 07.04.2006 10:15	Ne ne ich tippe mal auf ---> Schriftfarbe weiss :D oder ???

Autor	Beitrag
Kramer-Cloppenburg 07.04.2006 10:26	Ich weiss jetzt Bescheid! :D lt. dem Kollegen Rechnerabsturz!!!
Clemens Bettermann 07.04.2006 11:11	Hallo aus Werl :)ers mal, Herr Kollege vom Nabel der Welt, ich habe in Werl ein Jackpott-System entdeckt, welches ebenfalls aus 2 Automaten besteht. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Merkur Laser Gerät und einem Merkur Mega Road. An einem Gerät ist ein Zettel angebracht auf dem die teilnehmenden Gaststätten, am Jackpottsystem aufgelistet sind. Insgesamt sind dort 33 Betriebe aus verschiedenen Kommunen u. a. auch aus Hamm aufgelistet. Ist dies bekannt? Sonnige Grüße aus Werl. Clemens Bettermann
Jörg Wiesemeier 07.04.2006 19:40	Hallo, Kollege Bettermann, nein, das ist mir nicht bekannt und das ist auch nicht zulässig! Namen per Mail wären gut. Viele Grüße vom Nachbarn zum Nachbarn!
sunrise 08.04.2006 12:16	quote----- Original von Hubert Steinmetz es ist kein wirklicher Jackpot wie wir ihn von früher her kennen (sprich Zusatzzahlungen). Hier wird die eigentliche Gewinnanzeige der beiden Geräte zusammengelegt und oben als "Jackpot" angezeigt. Durch die PTP-Zulassung ist dann ja auch festgestellt, dass die erforderliche Gewinnquote eingehalten wird. Also nicht verwirren lassen, zwei Geldspielgeräte mit einer gemeinsamen "Gewinnanzeige". Schade, dass man sich für den Namen "Jackpot" dafür entschieden hat, damit will man doch nur Kunden locken. Sorgt nur für Unsicherheit. ----- :moin: Damit hast du das System sehr gut beschrieben. Diese Riesenanzeige über den Geldspielern hätte man, wenn gewollt, in die Geldspieler integrieren können - hier wird sowohl der Aufsteller als auch der Spielgast veräppelt. Bin mir sicher, dass sich solche Systeme auf Dauer nicht durchsetzen werden. Wichtiger ist, gegen die Big Cash Jackpots vorzugehen !:Zeigefinger:
der_fragende 22.05.2006 13:12	Bei uns ist nun auch so ein Ding in der Halle .. wird aber kaum angenommen, laut Aufsicht ?? Warum wohl ??? http://www.schneider-automaten.de/img/produkte/204_luckystar_nuggetjackpot_01.jpg

Autor	Beitrag
gewerbe-sgh 26.05.2006 09:28	Hi und Hallo !!! Aufgewacht mit dumpfen Schädel und im Arm ein fremdes M ... !!! Herrentag bzw. Vatertag gut verbracht ??? Jetzt scheint es langsam interessant zu werden, ein Lucky Star Nugget Jackpot ist bei uns nun auch aufgetaucht. Definitiv, handelt es sich hierbei um 2 Geldpieler ??? Die Aufsicht beharrte darauf, dass es als 1 Spielgerät gezählt werden muss !!! Begründung ??? In diesem Sinne Danke bereits im voraus !!!
der_fragende 26.05.2006 09:34	*hmmm stimmt schwierig ??? :kopfkratz:oder ?? :kopfkratz: Habe ein Foto aus unserer Merkur Halle .. dort steht so ein "Gerät" *1 GERÄT ?!?! würde es aber auch als 1 Spielgerät bezeichnen ... soweit ich mich noch erinnern kann war auch nur eine PTB-Zulassung dran --> also müsste es auch nur als 1 Gerät angemeldet werden oder ?? sind die Nachwehen von gestern noch so schlimm ???? http://www.esteka.goldserie.de/FBilder/Lucky.jpg http://hometown.aol.de/horst1pc/Zulassung.jpg Falls es anders ist erklärt's mir :)
gewerbe-sgh 26.05.2006 09:49	Mit den Nachwehen geht es so !!! Irgendjemand hat den Männern gestern etwas icht gegönnt !!! Die Schuldfrage muss noch geklärt werden, wer so ein Wetter bestellt hat !!! Nun zum Thema !!! Auf dem Flyer steht ja: "Lucky Star Nugget Jackpot ist ausschließlich als geschlossene Einheit (2 GGSG + Jackpot) zugelassen und auch nur so zu betreiben." Ich muss mir das aber nochmal anschauen. Anhaltspunkte, wie Stromanschlüsse (1 und/oder 2 Stecker) oder kann das Gerät/die Geräte ausschließlich nur zu zweit oder auch allein gespielt werden usw., müssen noch geklärt werden. In diesem Sinne weiterkämpfen an der Front !!!
der_fragende 26.05.2006 09:53	Naja das Wetter ging doch ---> bisschen Regen --> Männer sind doch nicht aus Zucker :D Wenn ich die Worte meiner Spielhallen-Aufsicht noch zusammen bekomme " der Lucky Star" ist als eine Einheit zu sehen und kann auch nicht mit den zwei GSG aufgestellt werden ... Also es ist kein Austausch mit anderen GSG möglich (wegen Ansteuerung des Nugget-Jackpots) die Zulassung der PTB gilt für beide GSG und das Display (Jackpot-Einrichtung) zusammen und müsste demnach auch als nur ein Gerät gewerbet werden :kopfkratz:war doch kein Denkfehler drin oder ??? :kopfkratz:
nette.tante 26.05.2006 09:54	Das sind 2 Geldspielgeräte. Die haben nur einen gemeinsamen "Jackpot" und dürfen daher nur zusammen aufgestellt werden.

Autor	Beitrag
der_fragende 26.05.2006 10:00	Ja haben denn beide Geräte eine PTB-Zulassung ?? Ich dachte das ganze "Ding" hat nur eine Zulassung -- und gilt als eins ??? oder ???
Kramer-Cloppenburg 26.05.2006 10:18	Hallo! und ein freundliches :moin: von zu Hause! Der Kollege vom NdW hat doch mit der PTB telefoniert und die klare Aussage erhalten, dasss dieses Teil aus 2 Geldspielern besteht und somit auch als 2 Geldspieler zu zählen sind. Wo ist also das Problem??? Nur weil diese einen gemeinsamen "Jackpot" haben, auf den die Punkte aufgebucht werden?? Oder in einem gemeinsamen "Rahmen" stehen?? Dann müssten wir doch auch alle Geräte, die in einem 2-fach Aufsteller untergebracht sind, als ein Gerät zählen. Und wenn in einem 3 oder noch mehrfachen Aufsteller (mit ordnungsgemäßen Abständen) eine entsprechende Vielzahl von Geräten aufgestellt sind, bleibt dies dann immer noch ein Gerät??? Wir sollten dieses Jackpot-System, so wie auch vom Kollegen vom NdW mitgeteilt als 2 Geräte zählen und wenn der Aufsteller damit nicht einverstanden ist, kann er ja klagen. Dann haben wir auch eine gerichtsfeste Aussage, ob denn diese Geräte mit den "Jackpot-System", wie von der PTB dem Kollegen NdW erläutert zwei oder nur ein Gerät sind.
der_fragende 26.05.2006 10:38	Na mir ist auch klar dass ich eine 2'er Gruppe GSG nicht als 1 Geräte zählen kann, nur weil die zusammenhängen.... Aber wenn ich mich richtig erinnere *dachte an den LuckyStar GSG war keine PTB-Zulassung --> sondern nur am Jackpot-Display und der soll für dieses ganze Gebilde sein ??? oder ??? sollte ich mich doch mal bücken und an die GSG-Unterseite schauen ??? :kopfkratz:
Kramer-Cloppenburg 26.05.2006 10:56	Verstehe immer noch nicht die Problemaik ?(?(:kopfkratz: ?(?(Selbst der Hersteller sagt auf seiner Seite (s. Anfang des Threads, der von mir gesetzte Link zum Hersteller) das es sich um eine Einheit handelt, die aus zwei (2) Geldspielgeräten vom Typ Lucky Star besteht. Dem Kollegen aus Hamm ist dieses ausdrücklich von der PTB auch so bestätigt worden. Warum hier also (unnötigerweise) eine Latte vom Zaun brechen, mit der nur wir "Behördenfuzzis" unnötig verhaue werden können?? Wenn ein Aufsteller oder Spielhallenbetreiber meint und sagt, er hält diese Einheit für nur ein Gerät, tatsächlich sind es (s. o.) aber zwei Geräte, bleibt doch nur eine Verfügung zum Abräumen entsprechender überzähliger Geräte und ggf. ein Owi-Verfahren, was letztlich zu einer Gerichtsentscheidung führen würde. Und wenn die Zweifel daran so groß sind, dass das was der Kollege vom NdW geschrieben hat, zutrifft, bleibt doch immer noch eine absichernde Anfrage bei der PTB. Bisher habe ich dieses Teil in unseren Hallen noch nicht gesehen, werde diese aber als eine Einheit (2-Geräte in einem Rahmen mit einem Jackpot) zählen. Und wenn dann insgesamt zu viele Geräte da sind, gibt es die entsprechenden Bescheide und Bettelbriefe!

Autor	Beitrag
der_fragende 26.05.2006 10:59	nehme alles zurück und behaupte das Gegenteil ... unser Betreiber hat 2 x GSG gemeldet ----> Jackpot gilt nicht als Gerät !!! *sondern ist mit der Auflage der PTB nur an diesen zwei Geräten zu betrieben *tel. Rücksprache mit der Halle *sorry Männertagsnachwirkungen -----> oppps
gewerbe-sgh 26.05.2006 11:35	Danke für die vielen Wortmeldungen !!! Wollte das Problem nur nochmal klargestellt haben !!! Habe nun somit genügend Stoff für meine Begründung sammeln können. In diesem Sinne widmen wir uns dem WE !!!
der_fragende 26.05.2006 11:44	stimmt ja ... es ist bald Wochenende:D hoffentlich verpasse ich es nicht ??? --> bin ja fast allein im Amt :kopfkratz: Wünsche allen anderen hier auch schon mal vorsorglich ein schönes sonniges Wochenende :applaus:
Jörg Wiesemeier 29.05.2006 06:53	Hej aus Hamm, es handelt sich dabei um 2 Geldspielgeräte, die mit einer Anzeige verbunden sind. Ich kann in jedes Gerät Geld stecken und seperat gewinnen. Die PTB hat mir dieses telefonisch auch bestätigt.
Corleis 22.06.2006 19:42	Ich habe jetzt auch so "ein/zwei" Spielgeräte. Nach Rücksprache mit PTB, Hersteller und Rechtsanwalt vertrete ich nun die Auffassung, dass es sich um ein Spielgerät mit zwei Spielstellen handelt. :rolleyes: (Einfach gesagt: 1x Zulassung = 1x Gerät ; 2x Einwurf = 2x Vergn.Steuer) Diese Frage ist deshalb so interessant gewesen, da eine 108qm Konzession zur Aufstellung von maximal 9 Unterhaltungsgeräten mit Gewinnmöglichkeit berechtigt. Da wir unsere Geräte in 2-er Gruppen stellen müssen, Steht ein Gerät alleine. Das "Lucky Star Nugget Jackpot Center", so die offizielle Bezeichnung, bietet durch seine zwei Spielstellen die Möglichkeit hier die Lücke zu füllen... Wahrscheinlich wird es jetzt wieder eine Menge Stunk geben :wut:, aber einen solchen Prozess würde mein Verwaltungsrechtler nach seiner Aussage "gerne führen". Ich hoffe, da ich was besseres zu tun habe, dass diese "Auslegung" auch hier Zustimmung findet. :anbeten:
nette.tante 23.06.2006 07:33	quote----- Original von Corleis (Einfach gesagt: 1x Zulassung = 1x Gerät ; 2x Einwurf = 2x Vergn.Steuer) ----- Na was jetzt? Eins oder doch zwei?

Autor	Beitrag
Jörg Wiesemeier 23.06.2006 07:42	Hallo, Corleis, ich befürchte, dass du ein Verwaltungsverfahren auf dich ziehen wirst. Nach Aussage der PTB sind es 2 Spielgeräte, danach hättest du ein Gerät zuviel aufgestellt, wenn ich dich richtig verstanden habe (8 + Nugget). Ich habe mal ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes drangehängt, in dem diese Auffassung bestätigt wird.
Kramer-Cloppenburg 23.06.2006 07:56	Hallo! und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg! Die Entscheidung stammt doch schon aus 1968. Ist zwar klar und deutlich, dürfte aber sicherlich nach Auffassung einiger "Rechtsverdreher" mit heutigem EU-Recht nicht im Einklang stehen. Denn es gibt sicherlich in der EU in irgendeinem Dorf in irgendeiner Schlucht irgendjemanden der anders zählt. Und damit haben wir das nächste Problem!! :D Solche Leute gibt es auch in Deutschland. Diese sind entweder noch unter 2 Jahre alt oder bei denen fehlt (leider) teilweise die Schnittstelle zwischen Groß- und Kleinhirn, was ja nunmal zu hirnnorganischen Störungen führen muss. Aber, für diese zählen ja auch die in Deutschland getroffenen Entscheidungen. Zumindest solange, bis irgendein ein Anwalt, der (egal von wem) mit klugen Versprechungen Geld abzocken möchte und erzählt, dass die nationalen Entscheidungen gegen die Zählweise des im ersten Absatz genannten "Falschzählers" und damit gegen EU-Recht verstößt. Also, warten wir halt auf die nächste Prozesswelle!!!
Jörg Wiesemeier 23.06.2006 08:03	Komisch, bei unseren Spielhallenbetreibern gab es keine zwei Meinungen. Es handelt sich um 2 Spielgeräte - Punkt. Ich brauchte in keinem Fall diskutieren.

Autor	Beitrag
Kramer-Cloppenburg 23.06.2006 08:16	Tja, sowas gibt es auch! Nur, bis vor kurzem (also bis zum 31.12.2005) wussten alle, egal ob Hersteller, Aufsteller oder Spielhallenbetreiber, was "Fun-Games" sind und welche Spielgeräte hierunter zu subsumieren sind. Dieses war genauso klar, wie 1 und 1 sind 2. Oder 2 Bananen an einer (Rest-)Stauende bleiben 2 Bananen, oder aber 2 Rollschuhe an zwei Füßen bleiben zwei Rollschuhe, auch wenn diese Füße zu einem Menschen gehören. :D Nee, nee! Dadurch, dass man zwei Geräte in einem Aufsteller unterbringt und mit einer gemeinsamen großen Anzeige versieht, auf die die zusammengezählten Punkte addiert werden, sollen diese zwei Geräte nun auf einmal ein Gerät sein, weil man hierdurch ja so schön wieder die vom Vorschriftengeber gemachten Regeln unterlaufen will und bis zum Vorliegen höchstichterlicher Entscheidungen wieder einmal Zeit schinden möchte. Und wie schnell sich die Zeiten ändern, wird daran deutlich, dass heute offensichtlich keiner aus dieser Klientel mehr weiss , was "Fun-Games" sind und wie diese funktionierten. Heute sind dieses (trotz vorliegender Rechtsprechung in einer großen Zahl) auf einmal alles Unterhaltungsspielgeräte und die Bezeichnung "Fun-Games" ist zu unbestimmt, weil keiner aus der Automatenwirtschaft auf einmal mehr weiss, was dieses für Geräte sind. :kopfkratzt: :schimpf: :wut: :kopfkratzt: Also, warum soll es nicht so sein, wie von Corleis angedacht?? Zumindest bis ihm und anderen von höchstichterlicher Seite erklärt wurde, wie zu zählen ist. Und wenn dann der Gesetzgeber feststellen muss, dass alle seine Versuche, hier klare und deutliche Regeln zu schaffen erneut unterlaufen werden, gibt es wieder das große Geheule, wenn die Vorschriften noch restriktiver werden und von uns umgesetzt werden müssen.
OJ Neuss 23.06.2006 09:48	Lieber Corleis, quote----- einen solchen Prozess würde mein Verwaltungsrechtler nach seiner Aussage "gerne führen". ----- Wir gehen auch gerne in derartige Verfahren. Uns geht es nämlich da wie Ihrem Anwalt. Wir bekommen unser Geld auch, wenn wir das Verfahren nicht gewinnen.:D Jürgen Schmitz

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- U_DOPLSP_BVerwG_.pdf 23 KB